



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant
- Grundstücksgrenze wegfallend
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Gebäude wegfallend (Nebengebäude)
- Gebäude vorhanden (Haupt- u. Nebengebäude)
- Gebäude geplant
- Firstrichtung geplant bzw. vorhanden
- Oberbaubare Grundstücksfläche für Hauptgebäude
- Oberbaubare Grundstücksfläche für Gebäude ohne Aufenthaltsräume (d.h. Neben-, Wirtschafts- u. Betriebsgeb.)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Öffentliche Grünfläche / Verkehrsgrün
- Öffentliche Parkfläche
- Private Grünfläche / Vorgartenfläche gem. Textziff. 7.2

MI

z.B. I Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

+ D Dachgeschossausbau als anrechenbares Vollgeschosß zulässig

o Offene Bauweise

g Geschlossene Bauweise

b Besondere Bauweise (einseitige Grenzbebauung als Winkeltyp zulässig sh. Schema)

E Nur Einzelhäuser zulässig

D Nur Doppelhäuser zulässig

GRZ z.B. 0,4 Grundflächenzahl (als Höchstgrenze unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche)

GFZ z.B. 0,8 Geschosflächenzahl

* Unterschleife Einzelfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches

Baugebiet Zahl der Vollgesch.

Grundflächenzahl

Geschosflächenzahl

Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablone

- A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BBAu und BauNVO**
- A.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BBAu)**
- Die in § 6 Abs. 3 BauNVO vermerkten Ausnahmen (Ställe für Kleintierhaltung, ...) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.
 - In den im Plan gekennzeichneten rückwärtig gelegenen Flächen für Gebäude ohne Aufenthaltsräume (Neben-, Wirtschafts- und Betriebsgebäude) ist der Bau von Wohnungen nicht gestattet.
- A.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BBAu)**
- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die im Plan eingeschriebenen Grund- und Geschosflächenzahlen bestimmt. Sie werden in Anpassung an die vorhandene Bebauung gemäß § 17, Abs. 9 BauNVO für einige Teilbereiche über den Regelwerten des § 17, Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Sie gelten als Höchstwerte unter Beachtung der jeweils überbaubaren Grundstücksfläche.
- A.3. Bauweise und Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BBAu)**
- Die Breite der Baufläche/Hofffläche bei den Grundstücken in "besonderer Bauweise" (Haus-Hof-Bauweise) entlang der Langgasse und der Schillerstraße richtet sich nach den Angaben in der Planzeichnung. Sofern sich aus der vorhandenen baulichen Situation eine geringere als die in § 17, Abs. 4 LBAuO vorgeschriebene Hofbreite ergibt, so ist diese auch weiterhin zulässig.
 - Die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise um max. 1,0 m nach hinten überschritten werden. Das gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile im Sinne des § 17, Abs. 5 LBAuO, wie Erker, Balkone, Vordächer, Treppen usw. Ebenso dürfen untergeordnete Bauteile in die Hoffflächen der in besonderer Bauweise errichteten Grundstücke hineinragen. Die Abstandsvorschriften der LBAuO sind zu beachten.
 - Besondere Bauteile dürfen in dem nachstehend festgesetzten Umfang auch in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, d.h. die im Plan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien überschreiten:
 - Bauteile unterhalb der Straßenoberfläche einschl. Kellerlichtschächte und Betriebschächte bis zu einer Tiefe von 0,50 m. Die Schächte sind verkehrssicher abzudecken;
 - Vordächer bis zu 1/2 der Fußwegbreite, jedoch nicht mehr als bis zu 1,50 m Auskragung. Die lichte Höhe - gemessen ab OK Fußweg - muß mind. 3,3 m betragen.

- A.4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BBAu)**
- Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die im Plan eingeschriebene Firstrichtung zwingend vorgeschrieben.
 - Bei traufständigen Gebäuden entlang der Langgasse ist jeweils ein zur Straße hin orientierter Giebel oder Zwerchgiebel einzuweisen, sofern die jeweilige Frontlänge 12 m überschreitet.
- A.5. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9, Abs. 1, Nr. 4 BBAu)**
- Garagen und Stellplätze sind in der nach den Bestimmungen der LBAuO erforderlichen Zahl auf den privaten Grundstücksflächen auszuweisen.
 - Auf Grundstücken mit geschlossener Bauweise dürfen Garagen nur innerhalb der Fläche für Neben- und Wirtschaftsgebäude errichtet werden.
 - Auf den Grundstücken mit besonderer Bauweise sind die Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten.
 - Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage muß mind. 5,0 m betragen.
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Elektrizitätsanlagen, wie Kabelvertikalschächte und Straßenbeleuchtungsanlagen dürfen an hierfür im Bebauungsplan nicht besonders gekennzeichneten Stellen errichtet werden. Dabei darf jedoch der öffentliche Verkehrsraum nicht eingeschränkt werden.
- A.6. Zufahrten**
- Bei Grundstücken mit geschlossener Bauweise sind Zufahrten zu den Hofflächen als Durchfahrten durch die Hauptgebäude zulässig. Die Abmessungen der Durchfahrten müssen betragen:
 - lichte Durchfahrtsbreite 3,30 m
 - lichte Durchfahrtsbreite 3,50 m
 - Gemeinschaftliche Zufahrten sind zulässig.
- A.7. Grünordnerische Festsetzungen (gem. § 9, Abs. 1, Ziff. 15 u. 25 BBAu) in Verbindung mit § 17 LPTMG - Landschaftspflegegesetz - in der Fassung vom 5.2.1979 (CVBl. S. 37)**
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrten, Hoffflächen oder Stellplätze benötigt werden, gärtnerisch anzulegen.
 - Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinien und vorderen Baulinien/Baugrenzen sind Nutzgärten nicht zulässig.
 - Für Pflanzungen im öffentlichen und privaten Bereich sind die Ziergehölze aus nachstehender Artenliste auszuwählen:

1. Ordnung:	Acer platanoides	Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Acer saccharinum	Silberahorn
	Fagus sylvatica	Rotbuche
	Picea excelsa	Rotfichte
	Picea amorica	Serbische Fichte
	Picea sitchensis	Sitkafichte
	Pinus griffithii	Tränenkiefer
	Platanus acerifolia	Platane
	Quercus pedunculata	Stieleiche
	Quercus pedunculata fastigiata	Pyramidenische Winterlinde
	Tilia cordata	
 - Bäume 2. Ordnung:

	Acer campestre	Feldahorn
	Amanchier canadensis	Kanadische Felsenbirne
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Hippophae rhamnoides	Sanddorn
	Malus Millierii	Zierapfel
	Picea pungens Clauca Koster	Blaufichte
	Prunus avium Plena	Zierkirsche
	Prunus cerasifera	Zierpflaume
	Rhus typhina	Esigbaum
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Sorbus intermedia	Mehlbeere
	Syringa vulgaris	Flieder
	Taxus baccata	Eibe
- Für die Anlage niederer Hecken sollen verwendet werden:
- | | |
|----------------------|-------------------------|
| Berberlinden | Sauerdorn |
| Cotoneaster parvis | Cypressen |
| Cotoneaster in Arten | Felsenispel |
| Deutzia | Maiblumenstrauch |
| Forsythien | Goldlöckchen |
| Ligustrum | Rainweide oder Liguster |
| Pinus montana | Zwergkiefer |
| Potentilla | Fingerstrauch |
| Pyracantha | Feuerdorn |
| Ribes | Zierpflaume |
| Spiraea arguta | Schneespiree |
| Spiraea japonica | Zwergspiree |
| Tamarix pentandra | Erlekastrich |
| Thuja | Elben |
| | Lebensbaum |

- B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 123 Abs. 1 LBAuO**
- B.8. Dächer**
- 8.1 Dachform und Dachneigung**
- Hauptgebäude beiderseits der Langgasse - bei Winkelbauten auch für das querstehende Rückgebäude : Symmetrische Satteldächer mit 30° - 50° Neigung
- Hauptgebäude an der Schillerstraße in besonderer Bauweise mit Giebelstellung zur Straße - bei Winkelbauten auch für das querstehende Rückgebäude - : Symmetrische Satteldächer mit 30° - 50° Neigung
- Im übrigen Bereich des Bebauungsplanes : Satteldächer mit 30° - 50° Neigung
- Garagen und Nebengebäude in der Zone für Neben- u. Wirtschaftsgebäude : Flachdächer, flachgeneigte Dächer 0 - 10° Neigung oder Satteldächer mit 30° - 50° Neigung.
- 8.2 Dachaufbauten**
- Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur an den seitlichen und rückwärtigen Gebäudefronten zulässig. Die Gesamtlänge aller Gauben darf auf jeder Gebäudeseite nicht mehr als 1/2 der Gebäudlänge betragen. Vom Ortsgang müssen Gauben einen Abstand von mind. 1,20 m einhalten. Zulässig sind nur "stehende" Gauben. Die Breite jeder einzelnen Gaube darf das Maß von 1,20 m nicht überschreiten. Die Ausbildung von Dachterrassen durch "Einschnitte" in die Satteldächer ist nur an Gebäudeseiten zulässig, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum her einsehbar sind.
- 8.3 Dachneigendeckung**
- Als Material für die Eindeckung der geeigneten Dächer dürfen in Anpassung an die bestehenden Gebäude der Altbebauung lediglich naturrote bis braune Dachziegel verwendet werden.
- 8.4 Gesimse**
- Bei Hauptgebäuden in geschlossener Bauweise entlang der Langgasse sind überragende Gesimse bis max. 0,20 m - gemessen ab Vorderkante Außenputz - zulässig.
- 8.5 Traufenausbildung**
- Die Traufen dürfen nicht unterbrochen werden.
- B.9. Kniestöcke**
- Die Gebäude dürfen gemäß den Festsetzungen in der Bebauungsplanzeichnung 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze erhalten. Werden Gebäude mit nur einem Geschosß errichtet, so sind zusätzlich Kniestöcke bis zur Höhe eines weiteren Vollgeschosses zulässig.
 - Zweigeschossige Gebäude, bei denen ein Dachgeschosßausbau als Vollgeschosß zulässig ist (I + D), dürfen einen Kniestock von max. 0,65 m, gemessen zwischen OK Geschosß-Rohdecke und OK Fußpforte aufweisen. Bei allen anderen 2-geschossigen Gebäuden sind lediglich konstruktiv bedingte Aufkantung bis zu 0,30 m Höhe zulässig.
- B.10. Geschosshöhe, Sockelhöhe, Traufhöhe**
- Die Erdgeschosshöhe der Hauptgebäude - gemessen zwischen OK Erdgeschosß-Rohdecke und OK-Fußweg - soll 3,75 m bis 4,0 m betragen.
 - Die Sockelhöhe darf bei einer Erdgeschosshöhe mit Läden 0,20 m und bei einer Nutzung mit Wohnungen 1,0 m - jeweils gemessen zwischen OK Fußweg und OK Erdgeschosß-Fußboden - nicht überschreiten.
 - Bei den rückwärtigen (ehemaligen) Scheunen und sonstigen Neben- und Wirtschaftsgebäuden ist die "gewachsene" Traufhöhe von 4,0 m bis 5,0 m auch bei Um- oder Neubauten beizubehalten.
 - Umittelbar aneinandergrenzende Traufen von Gebäuden gleicher Geschosshöhe sollen keine größere Höhendifferenz als 1,50 m - von Gebäuden unterschiedlicher Geschosshöhe keine größere Höhendifferenz als 2,50 m aufweisen.
- B.11. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 123, Abs. 1, Nr. 5 LBAuO)**
- Im Bereich der offenen Bauweise zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen (Vorgärten) sind Nutzgärten, Lager- oder Arbeitsflächen nicht zulässig.
- B.12. Einfriedigungen (§ 123, Abs. 1, Nr. 7 LBAuO)**
- Bei geschlossener Bauweise : an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen Einfriedigungen bis 1,8 m über Erdgleiche mit Toren zu verschließen.
 - Bei besonderer Bauweise : an der Straßenseite ca. 2,5 m hohe Tore, an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen Einfriedigungen bis max. 1,8 m über Erdgleiche an der Straßenseite vorhandene alte Tore und Einfriedigungen sind zu erhalten und ggf. durch gleichartige zu ersetzen.
 - Bei offener Bauweise : an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen Einfriedigungen bis max. 1,8 m über Erdgleiche an der Straßenseite max. 1,1 m über OK-Fußweg. Die Sockelhöhe darf straßenseitig nicht mehr als 0,3 m betragen. Straßenseitig ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung), geschlossenen Metallkonstruktionen sowie Mauerwerk oder Beton (außer für den Sockel und für Stützpfiler) nicht zulässig.

- BEGRÜNDUNG gemäß § 9 Abs. 8 BBAuG**
- 1. Allgemeines**
- 1.1 Der mit RE vom 6.3.1973 Abz: 433-11-DOW-Haßloch/F genehmigte Flächennutzungsplan weist den Bereich des Bebauungsplanes als "gemischte Baufläche" aus. Das Plangebiet liegt innerhalb des engeren Ortskerns der Gemeinde. Im Jahr 1978 wurden in einer Grobanalyse "besondere, der Stadtentwicklung dienende Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher Mißstände" als notwendig herausgestellt. Eine ungefähre Abgrenzung als "Sanierungsgebiet" war bereits im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Diese Abgrenzung wurde durch die Detailuntersuchung überwiegend bestätigt, in kleinen Teilbereichen aber ergänzt bzw. verändert.
- Eine wesentliche Aufgabe der Verordnungen war es, die sich seit einigen Jahren abzeichnenden Veränderungen in der Bau- und Nutzungsstruktur des engeren Ortskerns zu erfassen und "aufbauend auf früheren Planentwürfen" Vorschläge über ihre Einpassung in ein räumliches und gestalterisches Gesamtkonzept zu machen. Zu gehörten u.a. die Wünsche nach einer besseren Ausnutzung (Verdichtung) der bisher vielfach noch durch die landwirtschaftliche Bausubstanz bestimmten Ortskernzone z.B. durch Aufstockung der Gebäude von bisher 1 auf 2 Vollgeschosse oder durch die Umnutzung der landwirtschaftlichen Nebengebäude.
- Die Aufstockung der Gebäude, die Veränderung ihrer Nutzung und - sofern es sich von der Bau- und Nutzungsstruktur her anbietet - stellenweise auch die bauliche Umstellung von der Haus-Hof-Bauweise zur geschlossenen Bauweise, soll zu einer Vermehrung der Wohnungen im Ortskern bei gleichzeitiger Verbesserung der Wohnungsqualität führen. Hierdurch soll der zunehmenden Entleerung des Ortskerns entgegengekömmt und die Neubündigkeit wenigstens zum Teil von den Randgebieten der Gemeinde in das Ortszentrum zurückverlegt werden. Durch die bauliche Verdichtung wird auch eine Stärkung des Geschäftsbereichs angestrebt; in der Langgasse sollen - ausgehend von der Kirchturms bis zum Burgraben - die vorhandenen Läden erhalten und, bei Bedarf, durch weitere Läden ergänzt werden, so daß eine Attraktivitätssteigerung der innerörtlichen Einkaufszone erreicht werden kann - mit dem Ziel, wieder ein Gegengewicht zu den Einkaufszentren "auf der grünen Wiese" zu schaffen.
- Ein Teil der "Grobanalyse 1978" bezog sich auch auf eine Beurteilung der Verkehrssituation im Ortskern - unterschieden nach fließendem und ruhendem Kfz-Verkehr, nach Radfahrer- und Fußgängerverkehr. Diese Bedürfnisse wurden 1978 und 1981 durch Verkehrsgutachten von Prof. Schaechterle mit Hilfe von Verkehrszählungen im Detail untersucht und in Vorschläge zur Verkehrsleistung mancher Straßen bzw. zur Veränderung des Verkehrsflächenangebots umgesetzt. Nach diesem Fachgutachten ist im engeren Ortskern trotz des vorgesehenen Baus von Umgehungsstraßen mit auf hohem Stand stagnierenden, möglicherweise auch mit noch anstehenden Verkehrsbelastungen zu rechnen, da der Anteil des Ziel- und Quellverkehrs und des innerörtlichen Verkehrs relativ hoch ist. Hinzu kommt künftig ein ansteigender Parkplatzbedarf.
- Diese übergeordneten Verkehrsbedürfnisse machen es erforderlich, das bestehende Straßennetz an manchen Stellen des Ortskerns etwas zu verändern. Für den Teilplan 3 ist eine Aufwertung der Einmündung des Burgrabens in die Langgasse aus Kostengründen zunächst einmal zurückgestellt worden.
- Um für die privaten und öffentlichen Forderungen zur Veränderung der Bau- und Nutzungsstruktur die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch am 27.3.1979 die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach BBAu als Teilplan 3 des Bebauungsplans "Ortsmittelpunkt" beschlossen.
- 1.2 Das Planungsgelände umfaßt alle Grundstücke, die im Osten von der Parkstraße/Burgraben, im Süden von der Schillerstraße und im Westen von der Jahrstraße/Alte Schulstraße begrenzt werden. Im Norden liegt die Planbegrenzung an der Nordseite der an der Langgasse liegenden Grundstücke, d.h. ca. 80 m nördlich der Langgasse.
- 1.3 Der Bebauungsplan hat eine Fläche von rd. 2,85 ha (§ 123, Abs. 1, Nr. 5 LBAuO)
- 1.4 Die Ausweisung des gesamten Planungsgeländes erfolgt als "Mischgebiet" nach § 6 BauNVO. Diese Einstufung ergibt sich aus der z.Zt. vorhandenen Nutzungsmischung mit Wohngebäuden, Kleingewerbebetrieben und Läden. Diese Nutzung soll auch in Zukunft erhalten bleiben, sofern von den Gewerbebetrieben keine unzumutbaren Immissionswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung ausgehen.
- 1.5 Die Zahl der Vollgeschosse wird entlang der Langgasse mit II + D ausgewiesen; d.h. daß auch das Dachgeschosß als Vollgeschosß ausgebaut werden kann, um eine Vergrößerung der Wohnfläche und damit eine Verbesserung der Wohnsituation zu erreichen.
- Für die Grundstücke entlang der Schillerstraße, des Burgrabens und der Jahrstraße wird die Zahl der Vollgeschosse mit 2 als Höchstgrenze festgesetzt. Hier richtet sich die Ausnutzung nach den Höchstwerten des § 17 (1) BauNVO.
- Um die höhergeschossige, geschlossene Bebauung gestalterisch, d.h. zumindest im Maßstab der "gewachsenen", ortstypischen Baustruktur anzupassen, werden textliche Festsetzungen über Geschosshöhe, Gesims- und Fensterausbildung u.ä. getroffen.
- 1.6 Für einen Teil der Grundstücke entlang der Langgasse wird eine Ausnutzung mit Grund- und Geschosflächenzahlen festgesetzt, die über den Regelwerten des § 17, Abs. 1 BauNVO liegen. Diese höhere Ausnutzung ist stellenweise bereits heute vorhanden; sie ergibt sich folglich aus der gewachsenen baulichen Situation. Die Zulässigkeit der über den Regelwerten liegenden Festsetzungen wird aus § 17, Abs. 9 BauNVO abgeleitet. Städtebauliche Gründe hierfür liegen in der Zielsetzung nach einer angemessenen Verdichtung des Ortskerns. Sonstige öffentliche Belange, die diese Überschreitung ausschließen würden, liegen nicht vor.

- 1.7 Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die bereits vorhandenen Straßen. Für die Durchführung von früher bereits diskutierten rückwärtigen Erschließungsstraßen, die notwendig werden, wenn im Ortskern von Haßloch eine verkehrsberuhigte Zone realisiert werden sollte, werden entsprechend breite Zonen im rückwärtigen Gartenbereich von Bebauung freigehalten, d.h. als "nicht überbaubare Grundstücksflächen" gekennzeichnet.
- 1.8 Die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Abwasserbeseitigung wird über das vorhandene und ggf. zu ergänzende Versorgungs- und Abwasseretz sichergestellt.
- 2. Kosten für die Gemeinde**
- Erschließungskosten entstehen der Gemeinde durch die Ausweisung des Bebauungsplanes nicht, da die Erschließungsstraßen bereits vorhanden sind. Kosten zusätzlich zum Erschließungsaufwand würden der Gemeinde jedoch voraussichtlich bei einer Zurückverlegung der Straßenfluchtlinie an der Einmündung des Burgrabens in die Langgasse entstehen. Das gilt sowohl für den Erwerb der zusätzlich anfallenden öffentlichen Straßenflächen als auch für Entschädigungsleistungen bei Zurückverlegen der Gebäude. Da die Gemeinde diese Maßnahmen jedoch vorerst nicht durchführen will, müssen hierfür auch noch keine Mittel bereitgestellt werden.
- 3. Bodenordnende Maßnahmen**
- Vermessung von Grundstücken, jedoch ausschließlich aus privaten Gründen.
- 4. Beginn der Baumaßnahmen**
- Baumaßnahmen sind lediglich von privater Seite zu erwarten. Der Realisierungzeitpunkt der einzelnen Maßnahmen ist daher von den privaten Dispositionen abhängig.
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBAuG wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 27.3.1979 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BBAuG im "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung) am 12.4.1979 bekanntgemacht. Die vorgenannte Wochenzeitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt. Die Einladung zur Bürgerbeteiligung wurde am Freitag, den 6.2.1981 im "Geschäftsanzeiger" bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 1 BBAuG wurde vom Montag, den 9.2.1981 bis Montag, den 23.2.1981 durchgeführt. Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBAuG erfolgte mit Schreiben vom 23.12.1983. Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 10.2.1984 festgelegt. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.3.1984 angenommen (Auslegungsschluß gem. § 2a Abs. 6 BBAuG). Die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBAuG wurde im "Geschäftsanzeiger" am Donnerstag, den 29.3.1984 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, den 9.4.1984 bis einschließlich Freitag, den 11.5.1984 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung, zusätzlich bis 19.00 Uhr, erfolgte am Dienstag, den 10.4.1984. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.3.1984 von der öffentlichen Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBAuG benachrichtigt. Während der Auslegungsfrist gingen 2 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.7.1984 Beschluß gefaßt hat (gem. § 2a Abs. 6 BBAuG). Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 17.7.1984 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt. Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 11.7.1984 als Satzung gem. § 10 BBAuG beschlossen.
- Haßloch, den 24. Aug. 1984
- Gemeindeverwaltung
 (Flocker) Bürgermeister
- Gemeindevorstand
 (Flocker) Bürgermeister
- Genehmigt
 20. Nov. 1984
 610-13/84-05/Ha-36/KL
 Bad Dürkheim, den 20. Nov. 1984
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 (Martini) Regierungsrat
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gem. § 12 BBAuG erfolgte am 13.12.1984, unter Hinweis auf § 155a BBAuG.
 Haßloch, den 13.12.1984
- Gemeindeverwaltung
 (Flocker) Bürgermeister

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch/Pfalz

18-3 Bebauungsplan „Ortsmittelpunkt-Teilplan 3“

Maßstab 1:1000

Zeichnung Nr. _____

Bearbeitet durch
 PLANUNGSBÜRO SCHARA, MANNHEIM

Haßloch/Mannheim den 24. Aug. 1984

Gemeinde
 Gemeindevorstand
 (Flocker) Bürgermeister